

#### Ordentliche Hauptversammlung der Allianz SE, München,

ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Mittwoch, 5. Mai 2021, um 10 Uhr (MESZ) in der Königinstraße 28, 80802 München

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG in Verbindung mit dem COVID-19-Gesetz

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Sätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (nachfolgend: "SE-VO"), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz (nachfolgend: "SEAG"), §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz (nachfolgend: "AktG") in Verbindung mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3328) geändert worden ist (nachfolgend: "COVID-19-Gesetz"). Die nachstehenden Ausführungen dienen einer weiteren Erläuterung dieser Bestimmungen.

## (1) Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 176.206 Allianz Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d.h. bis spätestens zum 4. April 2021, 24 Uhr, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Allianz SE Investor Relations Königinstraße 28 80802 München.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter www.allianz.com/hv zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen der SE-VO, des SEAG und des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

#### Art. 56 SE-VO Bekanntmachung und Ergänzung der Tagesordnung

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein/ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 10 % beträgt. Die Verfahren und Fristen für diesen Antrag werden nach dem einzelstaatlichen Recht des Sitzstaats der SE oder, sofern solche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach der Satzung der SE festgelegt. Die Satzung oder das Recht des Sitzstaats können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen.

### § 50 SEAG Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

(2) Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreicht.

#### § 122 AktG Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 124 AktG Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)

Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die (1) Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. § 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. Bekanntmachung und Zu-

leitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

(2) Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG, Artikel

2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie, im Falle von Wahlen zum

Aufsichtsrat, Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden

(§§ 126 Abs. 1, 127 AktG).

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären wird die Gesellschaft nach Maßgabe

der §§ 126, 127 AktG unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen zugäng-

lich machen; die Zugänglichmachung erfolgt einschließlich des Namens des Aktionärs,

einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Ver-

waltung im Internet unter <a href="https://www.allianz.com/hv">www.allianz.com/hv</a>.

Gegenanträge müssen sich gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat

richten und zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemacht werden. Wahlvor-

schläge müssen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemacht werden.

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen bis zum

20. April 2021, 24 Uhr, bei der Gesellschaft eingehen und sind ausschließlich an eine

der nachstehenden Adressen zu übersenden. Anderweitig übersandte Gegenanträge o-

der Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt:

Allianz SE

**Investor Relations** 

Königinstraße 28

80802 München

E-Mail: investor.relations@allianz.com.

Die Gesellschaft kann von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung sowie eines Wahlvorschlags absehen, wenn einer der Ausschlusstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Die Ausschlusstatbestände im Sinne des § 126 Abs. 2 AktG betreffen gesetzes- und satzungswidrige sowie rechtsmissbräuchliche Gegenanträge und gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge (§ 127 Satz 1 AktG). Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden gemäß § 127 Satz 3 AktG zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und nach § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG die zusätzlichen Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 des COVID-19-Gesetzes gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes und des COVID-19-Gesetzes lauten wie folgt:

#### § 126 AktG Anträge von Aktionären

- (1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
  - 1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde.
  - 2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
  - 3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,

- 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
- 5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- 6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- 7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

#### § 127 AktG Wahlvorschläge von Aktionären (Auszug)

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. [. . .]

### § 124 AktG Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)

(3) [. . .] <sup>4</sup>Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben. [. . .]

## § 125 AktG Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder (Auszug)

(1) [...] <sup>5</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

## Artikel 2 § 1 COVID-19-Gesetz Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Auszug)

(2) [. . .] <sup>3</sup>Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

#### (3) Fragerecht des Aktionärs (Artikel 2 § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz)

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 des COVID-19-Gesetzes ist den Aktionären in der Hauptversammlung ein Fragerecht einzuräumen. Das Fragerecht steht dabei nicht dem in § 131 AktG geregelten Auskunftsrecht gleich. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand der Allianz SE entschieden, dass Fragen von zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären über den Online-Service unter <a href="www.allianz.com/hv-service">www.allianz.com/hv-service</a> an den Vorstand gerichtet werden können.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Zur besseren Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung beabsichtigt die Gesellschaft, die geplanten Redebeiträge bzw. Berichte des Vorstandsvorsitzenden sowie des Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig vor der Hauptversammlung ganz oder teilweise bzw. in einer Zusammenfassung unter <a href="https://www.allianz.com/hv">www.allianz.com/hv</a> zugänglich zu machen.

Fragen von Aktionären können der Gesellschaft ab 6. April 2021 übermittelt werden und müssen der Gesellschaft bis spätestens zum 3. Mai 2021, 24 Uhr, über den Online-Service zugehen. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl begrenzt sein, die Zahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann hierbei insbesondere Fragen zusammenfassen und Aktionärsvereinigungen und institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

Die diesem Fragerecht der Aktionäre zugrunde liegenden Regelungen des COVID-19-Gesetzes lauten wie folgt:

# Artikel 2 § 1 COVID-19-Gesetz Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Auszug)

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern [...]
  - 3. den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird, [...].

<sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. [...]